

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 15. Mai 2014

Jahrgang 2014, Nr. 11

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
152 1. Sitzung am 28.05.2014 des Wahlausschusses für die Europawahl am 25. Mai 2014	155	161 5. Sitzung des Wahlausschusses am 27.05.2014 der Stadt Bad Oeynhausen	160
153 5. Sitzung am 28.05.2014 des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am 25.05.2014	156	162 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Hüllhorst	161
154 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Kreises Minden-Lübbecke	156	163 Aufforderung zur Entsendung von Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Hüllhorst	161
155 Satzung des Kreises Minden-Lübbecke zur Erhebung einer Bedarfsumlage zum Ausgleich der Belastungen aus dem Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes	158	164 Wahlbekanntmachung der Stadt Petershagen	161
156 Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) in Hille, hier: Immissionsschutz, Feststellung der UVP-Pflicht	159	165 Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der 3. Erweiterung eines Sand- und Kiesabbaues in der Gemarkung Diethe, Gemeinde Stolzenau, Landkreis Nienburg/Weser, durch die Firma Weserkieswerk Meyer GmbH, Haus-Nr. 60, 31604 Raddestorf durch die Stadt Petershagen	163
157 Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) in Stemwede, hier: Immissionsschutz, Feststellung der UVP-Pflicht	159	166 Wahlbekanntmachung der Stadt Porta Westfalica	
158 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	160		
159 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	160	C. Sonstige Bekanntmachungen	
160 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	160	167 Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“	165
		168 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	166

152

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses für die Europawahl am 25. Mai 2014 findet am

Mittwoch, dem 28. Mai 2014 um 14.00 Uhr

im Kreishaus in Minden, Portastr. 13, Sitzungsraum V, statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
2. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für die Europawahl im Kreis Minden-Lübbecke (§ 18EuWG i.V.m. § 69 EuWO)
3. Mündliche Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 07. Mai 2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Wahlleiterin
Cornelia Schöder

Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats und des Kreistags am 25. Mai 2014 findet am

Mittwoch, dem 28. Mai 2014 um 15.00 Uhr

im Kreishaus in Minden, Portastr. 13, Sitzungsraum V, statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer, die an den bisherigen Sitzungen nicht teilgenommen haben, zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Landrats und der Wahl der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke (§ 34 i.V.m. § 46 b Kommunalwahlgesetz, § 61 i.V.m. § 75 d Kommunalwahlordnung)
3. Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 07. Mai 2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Wahlleiterin
Cornelia Schöder

Bekanntmachung
Haushaltssatzung
des Kreises Minden - Lübbecke
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 16.12.2013 und ergänzend hierzu am 17.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	426.429.462,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	426.429.462,-- €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,-- €
Außerordentliches Ergebnis (ELAG-Bedarfsumlage)	1.826.920,-- €
Jahresergebnis	1.826.920,-- €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	423.728.347,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	416.522.320,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.975.130,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.832.052,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.133.000,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	5.690.000,-- €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 1.000.000,-- €

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 2.615.000,-- €

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 0,-- €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

25.000.000,-- €

§ 6

Der **Kreisumlagehebesatz** für das Haushaltsjahr 2014 wird für alle Gemeinden des Kreises auf **38,71 v.H.** der allgemeinen Bemessungsgrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 festgesetzt.

Zur Deckung des durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwandes wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche **Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **17,6 v.H.** der auf diese Städte und Gemeinden entfallenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils am 15. des Monats fällig.

Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mindestens 125.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder kalkulatorischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen dienen.

Dem Kreistag ist viermal während des Haushaltsjahres über die Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 9

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Besoldungsgruppen ist jede zweite freierwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln.

Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Minden, den 17. März 2014

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 14. Januar 2014 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 31. März 2014 die erforderliche Genehmigung zur Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage gem. § 56 Absatz 2 KrO NRW erteilt und das Anzeigeverfahren gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014 liegt mit ihren Anlagen ab dem

15. Mai 2014

im Bürgerservice des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 30. April 2014

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014 stimmt in dem Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 16.12.2013 und ergänzend hierzu vom 17.03.2014 überein.
Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481) verfahren worden ist.

Minden, den 30. April 2014

Dr. Ralf Niermann
Landrat

155

Bekanntmachung

Satzung des Kreises Minden-Lübbecke zur Erhebung einer Bedarfsumlage zum Ausgleich der Belastungen aus dem Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes

Aufgrund des § 56 c) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW S. 194), i. V. m. § 10 a des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2013 (GV. NRW S. 724) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 16.12.2013 und ergänzend hierzu am 17.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes statuiert eine neue Abrechnungssystematik u. a. für die Beteiligung der Kreise an den fortwirkenden finanziellen Lasten des Landes NRW in Folge der Deutschen Einheit.

Aus dieser neuen Abrechnungssystematik entstehen dem Kreis Minden-Lübbecke Rückzahlungsverpflichtungen für die Jahre 2009 - 2011 gegenüber dem Land NRW in Höhe von 2.134.484,20 €. Davon können 308.046,08 € über Rückstellungen aus dem Jahr 2011 getragen werden.

Zum zeitnahen Ausgleich der verbleibenden Belastung in Höhe von 1.826.438,12 € erhebt der Kreis Minden-Lübbecke von seinen Städten und Gemeinden im und für das Haushaltsjahr 2014 ertrags- und eigenkapitalwirksam eine Bedarfsumlage nach folgender Maßgabe:

§ 1 - Hebesatz

Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden Bedarfsumlage wird auf 0,471288 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 2 - Umlagegrundlagen

Die Umlagegrundlagen ergeben sich aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 und den Abrechnungsbeträgen der Umlage zahlenden Kommunen nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes für die Jahre 2009 - 2011.

§ 3 - Zahlungsfrist

Die Bedarfsumlage ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, der auf das Inkrafttreten dieser Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung erfolgt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Minden-Lübbecke zur Erhebung einer Bedarfsumlage zum Ausgleich der Belastungen aus dem Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist gemäß § 56 c Satz 5 in Verbindung mit § 56 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 20. Januar 2014 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 31. März 2014 die erforderliche Genehmigung zur Festsetzung des Umlagesatzes erteilt und das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 30. April 2014

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Satzung des Kreises Minden-Lübbecke zur Erhebung einer Bedarfsumlage zum Ausgleich der Belastungen aus dem Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2014 stimmt in dem Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 16.12.2013 und ergänzend hierzu vom 17.03.2014 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481) verfahren worden ist.

Minden, den 30. April 2014

Dr. Ralf Niermann
Landrat

156

Bekanntmachung
Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3 Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3 c UVPG

Die Hiller Biogas GmbH & Co.KG, Rahdener Str. 100 in 32479 Hille, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) auf dem Grundstück in 32479 Hille, Rahdener Str. 96, Gemarkung Hille, Flur 6, Flurstück(e) 224 u. 118.

Der vorgelegte Genehmigungsantrag beinhaltet die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bisher 589 kW auf 1178 kW durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW's sowie die Aufstellung eines Betriebscontainers.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für die wesentliche Änderung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 28.04.2014
770.0007/14/8.6.3.2

Kreis Minden - Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
gez.
Uwe Klostermeyer

157

Bekanntmachung
Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3 Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3 c UVPG

Die Schlechte Biogas GmbH & Co.KG, Büldenweg 1 in 32351 Stemwede, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) auf dem Grundstück in 32351 Stemwede, Zur Brake 1, Gemarkung Wehden, Flur 6, Flurstück 185.

Der vorgelegte Genehmigungsantrag beinhaltet die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bisher 936 kW auf 1512 kW durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW's sowie die Aufstellung eines Betriebscontainers.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für die wesentliche Änderung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 28.04.2014
770.0005/14/8.6.3.2

Kreis Minden - Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
gez.
Uwe Klostermeyer

158

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

159

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

160

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 12	Redaktionsschluss	22.05.2014	Ausgabe	28.05.2014
Nr. 13	Redaktionsschluss	28.05.2014	Ausgabe	05.06.2014
Nr. 14	Redaktionsschluss	05.06.2014	Ausgabe	12.06.2014
Nr. 15	Redaktionsschluss	20.06.2014	Ausgabe	26.06.2014

161

Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des Wahlausschusses in der 9. Wahlperiode findet am

Dienstag, dem 27.05.2014, 18:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen (§ 34 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 61 Kommunalwahlordnung NRW)
- 3 Verschiedenes

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Bad Oeynhausen, den 08.05.2014

Mueller-Zahlmann
Bürgermeister und Wahlleiter

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst
vom 11. Dezember 2013 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 77.507.596,93 € festzustellen, den Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 1.940.466,68 € festzustellen sowie ihn der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und auf das Bilanzergebnis in Höhe von 0,00 € überzuleiten und dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2012 wird im vollen Wortlaut vom 15. Mai bis 22. Mai 2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2012 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.05 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 07.05.2014

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 In Vertretung:
 Vielstich

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst über die Aufforderung zur Entsendung von Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst vom 15.05.14 über die Aufforderung zur Entsendung von Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates wird im vollen Wortlaut vom 15.05.14 bis 25.07.14 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer E.01, eingesehen werden.

Hüllhorst, 15.05.2014

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 I.V.
 Vielstich

Wahlbekanntmachung
der Stadt Petershagen

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, finden die

**allgemeinen Kommunalwahlen für das Land Nordrhein-Westfalen und
 die Wahl zum 8. Europäischen Parlament**

gleichzeitig statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Petershagen ist in 33 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **22. April 2014 bis 04. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in der Städtischen Sekundarschule Petershagen und im Städt. Gymnasium Petershagen, Selbstlernzentrum, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel.

Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl, die Bürgermeisterwahl, die Kreistagswahl, die Landratswahl und die Wahl zum Europäischen Parlament jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: Stimmzettel in der Farbe hellgrün mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: Stimmzettel in der Farbe hellblau mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: Stimmzettel in der Farbe hellorange mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: Stimmzettel in der Farbe hellrosa mit schwarzem Aufdruck
- e) für die **Wahl zum Europäischen Parlament**: Stimmzettel in der Farbe altweiß/weißlich mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.
- 5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** des Kreises
 - oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
- oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Petershagen jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die entsprechenden Wahlen beschaffen und die entsprechenden Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass er dort für die **Kommunalwahlen spätestens am Wahltag um 16.00 Uhr** und für die **Wahl zum Europäischen Parlament spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz, § 6 Abs. 4 S. 1 Europawahlgesetz). Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 S. 2 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Petershagen, den 06. Mai 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister:
Blume

165

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der 3. Erweiterung eines Sand- und Kiesabbaues in der Gemarkung Diethe, Gemeinde Stolzenau, Landkreis Nienburg/Weser, durch die Firma Weserkieswerk Meyer GmbH, Haus-Nr. 60, 31604 Raddestorf

Antragsteller: Helmut Meyer oHG, Haus-Nr. 60, 31604 Raddestorf

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Nienburg/Weser vom 28.04.2014, Az.: 552-512-50-210-58/10, liegt mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes und der Umweltverträglichkeitsstudie in der Zeit **vom 19.05.2014 bis 02.06.2014** (einschließlich) in der Bauverwaltung der Stadt Petershagen, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, Zimmer 29, während der Dienststunden

vormittags:	montags bis freitags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags:	montags und donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

sowie darüber hinaus nach vorheriger besonderer Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss mit allen Bestandteilen und Anlagen kann im genannten Zeitraum auch beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Zimmer 270 (Eingang B, 1.OG), während der Servicezeiten

montags bis donnerstags von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Rathaus der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, Zimmer 206, während der Dienststunden

montags – mittwochs, freitags von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie nach vorheriger besonderer Vereinbarung eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Einwanderhebern zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt - § 74 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zzt. geltenden Fassung -. Von etwaigen übrigen Betroffenen kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist schriftlich angefordert werden.

Landkreis Nienburg/Weser
Fachbereich Umwelt
Der Landrat
Im Auftrag
Wehr

Bekannt gemacht am 15.05.2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
gez. Blume

166

Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014

finden in der Bundesrepublik Deutschland
die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**
und in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Stadt Porta Westfalica werden hiernach
die **Europawahl**
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) Minden-Lübbecke
sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und
der **Vertretung der Stadt Porta Westfalica** (Gemeinde-/Stadtrat)
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Porta Westfalica ist in 25 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bei der **Europawahl** wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk 131	Holtrup	Evangelisches Gemeindehaus Holtrup, Schmalenbachweg 5, 32457 Porta Westfalica
----------------	---------	--

Gleiches gilt bei den **Kommunalwahlen** für die **Wahl zum Kreistag** in folgenden allgemeinen Stimmbezirken; die Briefwahl ist hier nicht betroffen:

Stimmbezirk 131	Holtrup	Evangelisches Gemeindehaus Holtrup, Schmalenbachweg 5, 32457 Porta Westfalica
-----------------	---------	--

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **22. April 2014 bis zum 4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als solche ausgewiesen. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Rathaus I, Wahlamt (Konferenzraum I, Zimmer 1.06), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, zur Einsichtnahme aus.

Die Stimmbezirke für die Kommunalwahlen verteilen sich wie folgt auf die Kommunalwahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
12	01	011
12	02	021
13	03	031
13	04	041
13	05	051
13	06	061 062
13	07	071 072
13	08	081
14	09	091 092
14	10	101
14	11	111
14	12	121 122
14	13	131 132 133
12	14	141
12	15	151
12	16	161
12	17	171
12	18	181
14	19	191

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica, Zimmer-Nr. 0.04, 0.23, 0.32, 0.34, 1.36, 2.03, 2.22, 2.33, 3.12, 3.26 und im Konferenzraum II (Durchgang durch Zimmer 3.01), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder durch andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**,
- d) für den **Kreistag**,

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Gemeinderatswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Landratswahl**: hellorangener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- d) für die **Kreistagswahl**: hellrosaner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) wie auch die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.
- 5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:
Europawahl:
- einen amtlichen weißen Wahlschein,
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag für die Europawahl und
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.
Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen
- einen amtlichen gelben Wahlschein,
 - einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
 - einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
 - einen amtlichen hellorangenen Stimmzettel für die Landratswahl,
 - einen amtlichen hellrosanen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 5.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.
- 6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- 6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Porta Westfalica, 07.05.2014

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Stephan Böhme

167

Bekanntmachung

Im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“ werden vom 15. Juni 2014 bis 31. Dezember 2014 die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung durchgeführt.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten 2014/2015.

Es wird auf die §§ 5 und 6 der Verbandssatzung hingewiesen, in denen die Benutzung der Grundstücke durch den Verband und die Auflagen zur Bewirtschaftung der Grundstücke beschrieben sind. Die Satzung kann auf der Seite www.wv-weserniederung.de unter dem Punkt „Organisation“ eingesehen werden.

Petershagen, den 06.05.2014

Wasserverband „Weserniederung“
Verbandsvorsteher
Dieter Blume

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 320 030 000 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.01.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 30.04.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)